

Allgemeine Geschäftsbedingungen Velostation St.Gallen

1. Allgemeines

1.1. Die AGB regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der Stadt St.Gallen als Betreiberin der Velostation St.Gallen (Standorte FHS und Hauptpost) und der Kundschaft dieser Velostation. Mit dem Kauf einer Zutrittskarte anerkennt der Kunde/die Kundin die vorliegenden AGB. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn diese von der Betreiberin ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt worden sind.

1.2. Die AGB können jederzeit bei der Velostation St.Gallen sowie auf ihrer Website eingesehen werden, auf Wunsch wird beim Kauf einer Zutrittskarte ein ausgedrucktes Exemplar abgegeben.

2. Zutrittsberechtigung und Kauf Zutrittskarten

2.1. Folgende Fahrzeuge dürfen in der Velostation abgestellt werden: Velos, E-Bikes bis 45km/h, Motorräder mit Elektromotor, Transport- und Spezialvelos mit und ohne Hilfsmotor sowie – in Absprache mit der Velostation – Anhänger. Es ist verboten, Kleinmotorräder und Motorräder in der Velostation zu parken.

2.2. Berechtigung zum Parkieren in der Velostation haben nur Personen mit einer gültigen Zutrittskarte. Gültige Zutrittskarten sind:

- Tages- oder Mehrtageseintritte: Vignette mit Datum und Visum des Velostation-Personals oder Kauf eines Jetons am Eingang.
- Abonnemente (Jahres-, Halbjahres- oder Monats-Abonnement) mit Badge und Abo-Sticker (sichtbar am Fahrzeug befestigt).
- Mitarbeitende oder Kundschaft von Organisationen mit Jahres-Festmieten von Velo-Parkplätzen.

2.3. Pro Zutrittskarte darf ein Fahrzeug in der Station parkiert werden. Das Personal der Velostation führt Stichprobenkontrollen durch.

2.4. Die Weitergabe einer Zutrittskarte an Drittpersonen ist nicht erlaubt.

2.5. Fahrzeuge ohne gültige oder fehlende Zutrittskarte werden mit einem Nachzahlungsschein versehen, mit welchem der Kunde/die Kundin die ausstehende Zahlung beim Personal tätigen kann. Parkiert ein Fahrzeug unberechtigt länger als eine Woche, wird es blockiert. Die Herausgabe des Fahrzeuges erfolgt nur während den Öffnungszeiten gegen Bezahlung der offenen Parkgebühr. Nach einem Monat unrechtmässigen Verbleibens in der Velostation wird das Fahrzeug eingezogen. Die Herausgabe erfolgt, wenn die offene Parkgebühr an die Velostation entrichtet wird.

2.6. Das Personal behält sich vor, falsch parkierte Fahrzeuge an den richtigen Platz zu stellen und gegebenenfalls mittels Nachzahlungsschein die entstehende Parkgebühr zu erheben.

3. Kündigung und Rückerstattung

3.1. Wird ein Abonnement nicht für die gesamte Gültigkeitsdauer gebraucht und deshalb der Badge zurückgegeben, erstattet die Velostation keine Teilrückzahlung. Wird ein Abonnement nicht verlängert muss der Kunde/die Kundin der Velostation die Zugangskarte (Badge) zurückgeben. Das Abonnement wird gelöscht.

3.2. Jahres-Festmieten verlängern sich automatisch um ein Jahr. Die Kündigung von Jahres-Festmieten muss einen Monat vor Ablauf der Mietdauer erfolgen.

4. Schliessfächer und Ladestationen

4.1. Schliessfächer und Ladestationen werden nur an Kunden/Kundinnen mit Abonnement gegen Depotzahlung für die Schlüssel vermietet.

4.2. Nach Ablauf des Abonnements ist der Kunde/die Kundin verpflichtet, den Schlüssel zurückzugeben. Die Velostation erstattet das Depot nur gegen Rückgabe des Schlüssels.

4.3. Bleibt ein Schliessfach oder eine Ladebox über das Ende der Abo-Gültigkeitsdauer hinaus besetzt, wird der Kunde/die Kundin telefonisch an die Räumung erinnert. Nach einem Monat wird das Schliessfach/die Ladebox durch die Velostation St.Gallen geleert und der Anspruch auf Depot-Rückzahlung erlischt.

4.4. Verliert der Kunde/die Kundin den Schlüssel, wird er durch die Velostation St.Gallen ersetzt. Der Anspruch auf Depot-Rückzahlung erlischt und es ist ein neues Depot zu entrichten.

5. Öffnungszeiten

5.1. Die bedienten Öffnungszeiten sind in der Velostation und auf der Webseite der Velostation St.Gallen publiziert. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.

5.2. Ausserhalb der Öffnungszeiten der Velostation kann für technische Notfälle der Pikettdienst angerufen werden. Die Notfallnummer ist in der Velostation angeschlagen. Für polizeiliche Notfälle steht eine Notrufsäule in unmittelbarer Nähe zur Velostation zur Verfügung.

6. Haftung

6.1. Die Stadt St.Gallen übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und/oder Beschädigung der parkierten Fahrzeuge und Zubehör, welches mit den Fahrzeugen deponiert wird. Die Velostation bietet grösstmögliche Sicherheit gegen Diebstahl. Trotzdem ist das Abschiessen des eigenen Fahrzeuges Pflicht.

7. Videoüberwachung und Datenschutz

7.1. Vorkehrungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere nach dem Datenschutzgesetz des Kantons St.Gallen vom 20. Januar 2009 (sGS 142.1).

7.2. Die Velostation St.Gallen ist videoüberwacht. Die Adressangaben der Kundschaft werden vertraulich behandelt und nur für betriebseigene Zwecke verwendet.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

8.1. Es gilt schweizerisches Recht.

8.2. Sollten einzelne Passagen der vorliegenden AGB ungültig, gesetzeswidrig oder sonst wie unwirksam sein, behalten alle anderen Passagen ihre Gültigkeit. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

8.3. Bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten ist St.Gallen ausschliesslicher Gerichtsstand

9. Kontakt

Für weitergehende Informationen:

Velostation St.Gallen, Tel. 071 220 84 56 , info@velostation.sg.ch oder
Umwelt und Energie: 071 224 56 76, E-Mail: umwelt.energie@stadt.sg.ch

St.Gallen, 1. Januar 2019